

Lösung:

Thema: Keine Förderung für ein Praktikum

Beratungsfall: Herr Selbstständig

Die Agentur für Arbeit (AA) muss ihre Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 im SGB III ausrichten.

Die Dauer der Eingliederungs- und Aktivierungsmaßnahme muss gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB III "deren Zweck und Inhalt entsprechen". Es gibt grundsätzlich also keine feste Grenze. So kann z.B. eine Aktivierungsmaßnahme ein Jahr überschreiten.

In zwei Fällen ist die Dauer begrenzt:

- Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (...) darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten.

Länger dauernde berufliche Qualifizierungen müssen nach der Gesetzesbegründung über die Förderung der beruflichen Weiterbildung laufen.

- Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen (...) bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Neben der zeitlichen Festlegung ist auch der Zweck einer Maßnahme zu beachten: "Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i. d. R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

In Ihrem Fall würde ich Ihren möglichen Arbeitgeber fragen, ob ein halbjähriges Praktika nötig ist und ob man nicht die Tätigkeit auf die Fördermöglichkeiten der AA zuschneiden kann, hier eine finanzielle Unterstützung durch die Aa an den Arbeitgeber.